

Fragen zur Umsatzsteuer

1. Bei den sonstigen Leistungen unterscheidet das Umsatzsteuerrecht zwischen „bewegten“ und „unbewegten“ sonstigen Leistungen.
Richtig Falsch
2. Das übrige Gemeinschaftsgebiet umfasst das Gemeinschaftsgebiet „abzüglich“ dem Inland.
Richtig Falsch
3. Sofern eine sonstige Leistung, z.B. Beratungsleistung, von Deutschland an eine Privatperson im Ausland erbracht wird, ist der Leistungsort *ceteris paribus* in Deutschland, d.h. im Inland.
Richtig Falsch
4. Bei einer bewegten Lieferung ist der Leistungsort dort, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung befindet.
Richtig Falsch
5. Bei den Lieferungen unterscheidet das Umsatzsteuerrecht zwischen „bewegten“ und „unbewegten“ Lieferungen.
Richtig Falsch
6. Das übrige Gemeinschaftsgebiet umfasst das Gemeinschaftsgebiet „abzüglich“ dem Inland.
Richtig Falsch
7. Bei einer bewegten Lieferung ist der Lieferort dort, wo sich der Gegenstand zu Beginn der Beförderung befindet.
Richtig Falsch
8. Bei der Übertragung eines Grundstücks bestimmt sich der Lieferort nach §3 Abs. 6 UstG.
Richtig Falsch
9. Ein sog. „erfolgloser Unternehmer“ erfüllt grundsätzlich die Unternehmereigenschaft nach §2 UstG.
Richtig Falsch
10. §3 Abs 7. UstG ist u.a. bei Grundstückslieferungen einschlägig
Richtig Falsch
11. Gegenstandentnahmen eines Unternehmens für Zwecke außerhalb des Unternehmens, werden umsatzsteuerrechtlich nach §3 Abs. 1b Nr. 2 UstG erfasst.
Richtig Falsch
12. Die Umsatzsteuer ist eine Gemeinschaftssteuer.
Richtig Falsch
13. Personenhandelsgesellschaften sind immer selbstständig i.S.d. §2UstG.
Richtig Falsch